

Stromeinspeisevertrag

Einspeisung aus großer Solaranlage in

- **Mittelspannung**
- **Niederspannung**

zwischen **Bad Honnef AG**, Lohfelder Straße 6, 53604 Bad Honnef
– im Folgenden *Netzbetreiber* genannt –

und
– im Folgenden *Einspeiser* genannt –

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Verhältnis zum EEG

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Einspeisung, Abnahme und Zahlung von Strom im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (im Folgenden: EEG 2023) in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I, S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 151), aus der unten näher bezeichneten Solaranlage. Gegenstand dieses Vertrages ist weiter der Anschluss der Solaranlage des Einspeisers an das Netz des Netzbetreibers für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: Netz) und die Anschlussnutzung. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind insbesondere die Belieferung für den Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie der hierfür erforderliche Netzanschluss nebst Anschluss- und Netznutzung. Hierfür sind gesonderte Verträge zu schließen.
2. Soweit in diesem Vertrag keine Regelungen getroffen werden, gelten die Vorschriften des EEG 2023. Sollten Regelungen dieses Vertrages den Vorschriften des EEG 2023 entgegenstehen, gelten vorrangig die Vorschriften des EEG 2023. Satz 2 gilt nicht, wenn ein Abweichen von den Vorschriften des EEG 2023 nach § 7 Abs. 2 EEG 2023 zulässig ist.

§ 2 Solaranlage

1. Der Einspeiser betreibt mehrere Stromerzeugungseinheiten (im Folgenden: Solaranlage), wie sie in **Anlage 1** technisch und örtlich näher beschrieben sind. Um wie viele Anlagen im Sinne des EEG 2023 es sich bei der Solaranlage handelt, ergibt sich aus dem EEG 2023.
2. Das Inbetriebnahmedatum der Solaranlage im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 wird in **Anlage 1** – ggf. für jede Stromerzeugungseinheit gesondert – angeführt. Die Angabe erfolgt nur nachrichtlich. Sollte dieses Datum nicht den Vorgaben des EEG 2023 entsprechen, gehen die Bestimmungen des EEG 2023 vor.
3. Die Einspeisung des in der Solaranlage erzeugten Stroms in das Niederspannungsnetz/Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers erfolgt in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von **230/400** Volt (11.000 Volt bei Mittelspannung) und einer Nennfrequenz von 50 Hz.

§ 3 Verknüpfungspunkt, Netzanschluss, Eigentumsgrenze

1. Der Verknüpfungspunkt für die Solaranlage mit dem Netz, und damit der Ort der

- Übergabe des eingespeisten Stroms in das
- Niederspannungsnetz **oder**
 - Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers, ergeben sich aus dem EEG 2023. Der Verknüpfungspunkt ist in **Anlage 1** beschrieben und in **Anlage 2** markiert; diese Beschreibung bzw. Markierung erfolgt nur nachrichtlich.
2. Der Netzanschluss besteht aus den elektrischen Leitungen und sonstigen technischen Einrichtungen, welche die Solaranlage mit dem Netz des Netzbetreibers an dem Verknüpfungspunkt verbinden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Solaranlage über den Verknüpfungspunkt an sein Niederspannungsnetz/Mittelspannungsnetz anzuschließen. Die vorgehaltene Netzanschlusskapazität ergibt sich aus **Anlage 1**.
 3. Der Verknüpfungspunkt im Sinne von Absatz 1 ist zugleich die Eigentumsgrenze für den eingespeisten Strom.

§ 4 Anforderungen an die Solaranlage und den Netzanschluss, Zutrittsrechte

1. Der Einspeiser wird alle zur Stromerzeugung und -einspeisung erforderlichen Anlagen bis zum Verknüpfungspunkt einschließlich der Anlagen zur Einbindung in das bestehende Netz außer den Messeinrichtungen im Sinne des § 6 dieses Vertrages auf seine Kosten beschaffen, errichten, unterhalten, instand setzen, ändern und erneuern.
2. Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Solaranlage des Einspeisers sowie des Netzanschlusses müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen des Netzbetreibers im Einzelfall durchgeführt werden. Deren Einhaltung wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2023 I Nr.202) (im Folgenden EnWG) vermutet, sofern die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) eingehalten werden. Dementsprechend müssen Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Solaranlage des Einspeisers sowie des Netzanschlusses, soweit dieser Vertrag keine anderslautenden Regeln enthält, den Vorgaben der einschlägigen Technischen Anwendungsregeln des VDE in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen, derzeit insbesondere VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4110 und VDE-AR-N 4120. Etwaige Abweichungen sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Einspeiser kann eine Abweichung nur dann verlangen, sofern die Abweichung ebenfalls den anerkannten Regeln der Technik entspricht; die Nachweispflicht obliegt dem Einspeiser. Die jeweils einschlägigen Technischen Anwendungsregeln, hierzu gehören VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4110 und VDE-AR-N 4120, liegen beim Netzbetreiber zur Einsichtnahme aus oder können über den VDE bezogen werden.
3. Der Einspeiser weist dem Netzbetreiber die Einhaltung der technischen Anforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben (z.B. ggf. Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen) und der vertraglichen Abreden nach.
4. Die Solaranlage ist so zu führen, dass ein Leistungsfaktor zwischen $\cos. \varphi = 1,0$ kapazitiv und $\cos. \varphi = 0,95$ induktiv eingehalten wird.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an der Solaranlage zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers und nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.
6. Der Einspeiser wird den Netzbetreiber bei beabsichtigten Änderungen oder

- Erweiterungen der Solaranlage hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z.B. bei Änderung der Scheinleistung der Solaranlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
7. Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Solaranlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Unterbrechung des Netzanschlusses berechtigt. Besteht im Falle von Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert oder der Gefahr der Beschädigung des Netzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.
 8. Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisebedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.
 9. Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder aus gesetzlichen Vorschriften (z.B. EEG 2023 oder entsprechende Verordnungen), insbesondere für Einbau, Betrieb, Wartung und Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses der Solaranlage erforderlich ist.
 10. Der Einspeiser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Netzanschluss und die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Einspeiser den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, ist er dem Netzbetreiber zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Einspeiser der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Höhe der Pauschale.

§ 5 Abnahme des Stroms

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den vom Einspeiser erzeugten und am Verknüpfungspunkt im Sinne des § 3 Abs. 1 dieses Vertrages nach § 11 EEG 2023 angebotenen Strom jederzeit abzunehmen, wenn und soweit er nach dem EEG 2023 dazu verpflichtet ist.

§ 6 Messstellenbetrieb, Überprüfung der Messeinrichtungen, Bestätigung eichrechtlicher Anforderungen

1. Der Messstellenbetrieb an den für die Abrechnung nach § 7 Abs. 1 dieses Vertrages erforderlichen Messstellen wird vom Netzbetreiber (in seiner Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber) nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz, im Folgenden: MsbG) durchgeführt.
2. Der Messstellenbetrieb umfasst die in § 3 Abs 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme, die Gewährleistung einer mess- und

- eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie Standard- und Zusatzleistungen nach § 34 MsbG einschließlich Einbau, Betrieb und Wartung von beauftragten technischen Einrichtungen einschl. Steuereinrichtungen.
3. Ort, Art, Zahl und Größe der Messeinrichtungen sowie beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuereinrichtungen im Sinne des Absatzes 1, bestimmt der Netzbetreiber unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des MsbG; die sich ggf. aus § 10b EEG 2023 ergebenden Verpflichtungen bleiben von diesen Regelungen unberührt. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe der Einspeisung und zum Einspeiseverhalten im Einzelfall stehen. Das Zählverfahren legt der Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Einspeisers fest. Art, Zahl, Größe und Zählverfahren ergeben sich aus **Anlage 2**.
 4. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen; der Anbringungsort ist in **Anlage 2** dokumentiert. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Einspeiser anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Einspeisers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten für eine solche Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen hat der Einspeiser zu tragen.
 5. Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz sowie einen Zählerschrank und ggf. einen Wandlerschrank zur Unterbringung der Messeinrichtungen auf seine Kosten bereit und unterhält diese. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind.
 6. Die in **Anlage 2** bezeichneten und dort entsprechend markierten Mess- und Steuereinrichtungen stehen im Eigentum des Netzbetreibers.
 7. Der Einspeiser hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
 8. Der Netzbetreiber wird die Messeinrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ab- bzw. auslesen. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen keinen früheren Zeitpunkt vorsehen, wird der Netzbetreiber die Messeinrichtungen spätestens zum Ende eines jeden Kalendermonats ab- bzw. auslesen (Sollablesetermin: Letzter Tag des Monats) und dem Einspeiser die Messwerte spätestens am 7. Werktag nach dem Sollablesetermin unter Beachtung des EEG und sonstiger Rechtsvorschriften, z.B. Festlegungen der Bundesnetzagentur, im Hinblick auf Form und Inhalt zur Verfügung stellen.
 9. Der Einspeiser verpflichtet sich, für den Messstellenbetrieb an den Netzbetreiber ein Entgelt, das die Preisobergrenzen des MsbG einhält, gemäß dem als **Anlage 3** beigefügten Preisblatt zu zahlen.
 10. Der Netzbetreiber bestätigt gemäß § 33 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes (im Folgenden: MessEG) für die von ihm verwendeten Messgeräte, dass diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und er die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen erfüllt.
 11. Der Einspeiser ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der vom Netzbetreiber eingesetzten Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 39 MessEG oder einer Nachfolgevorschrift durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des MessEG zu verlangen. Stellt der Einspeiser den Antrag auf Nachprüfung

nicht beim Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Beantragt der Einspeiser eine solche Befundprüfung, ist der Netzbetreiber zum Wechsel der Geräte und zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Eichbehörde oder Prüfstelle verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Netzbetreiber die Kosten der Nachprüfung, welche auf der Grundlage der Mess- und Eichgebührenverordnung ermittelt werden, sowie des auf seiner Seite entstandenen Aufwandes, ansonsten trägt der Einspeiser die vorbezeichneten Kosten.

§ 6a Technische Vorgaben nach § 9 EEG 2023, Einwilligung Datenübermittlung

1. Wenn und soweit unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 3 EEG 2023 die in § 9 Abs. 1, 1a bzw. 2, 2a EEG 2023 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die entsprechenden technischen Vorgaben erfüllt werden.
2. Der Einspeiser willigt ein, dass der Netzbetreiber im Fall der Zusammenfassung von Solaranlagen nach § 9 Abs. 3 EEG 2023 mit Solaranlagen eines anderen Einspeisers zum Zweck der Umsetzung des § 9 EEG 2023 (z.B. Kostenersatz nach § 9 Abs. 3 Satz 2 EEG 2023) Name und Anschrift des Einspeisers an den anderen Einspeiser übermitteln darf.
3. Die sich aus § 10b EEG 2023 ergebenden Verpflichtungen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 6b Redispatch 2.0 und Informationspflichten

1. Der Einspeiser verpflichtet sich, dem Netzbetreiber alle Daten mitzuteilen, die nach den jeweils geltenden Festlegungen der Bundesnetzagentur, derzeit der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen vom 06.11.2020, Az. BK6-20-059 (im Folgenden: Festlegung zum bilanziellen Ausgleich) und zur Informationsbereitstellung von Redispatch-Maßnahmen vom 23.03.2021, Az. BK6-20-061 (im Folgenden: Festlegung zur Informationsbereitstellung) mitzuteilen sind. Satz 1 gilt mit Blick auf ggf. einzuhaltende Fristen entsprechend. Der Einspeiser wird dem Netzbetreiber die Stammdaten nach der Festlegung zur Informationsbereitstellung erstmals am _____ mitteilen.
2. Der Einspeiser wird die Daten nach Absatz 1 über die Kommunikationsschnittstelle „Connect+“ mitteilen, soweit diese Daten über „Connect+“ mitgeteilt werden können und der Netzbetreiber dem Einspeiser nicht mit einem Vorlauf von mindestens 5 bundesweit geltenden Werktagen (im Folgenden: Werktage) einen anderen geeigneten Weg zur Datenübermittlung per Datentransfer mitteilt. Daten, die nicht über die Kommunikationsschnittstelle „Connect+“ mitgeteilt werden können (gegenwärtig insbesondere Abrechnungs-, Bilanzierungs- und Echtzeitdaten), wird der Einspeiser dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Formatvorgaben der Bundesnetzagentur gemäß der Festlegungen nach Absatz 1 per Datenübermittlung mitteilen.
3. Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 40 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 fallen, sind im Hinblick auf die Mitteilung von Daten abweichend von den Absätzen 1 und 2 die jeweils geltenden Festlegungen der Bundesnetzagentur einzuhalten, derzeit die Festlegung der Bundesnetzagentur „Genehmigung des Vorschlags der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für den Umfang des Datenaustauschs mit Verteilernetzbetreibern (VNB) und signifikanten Netznutzern (SNN) gemäß Artikel 40 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 (SO-VO)“ vom 20.12.2018, Az. BK6-18-122 unter Beachtung des „Harmonisierten Aktivierungsprozesses der deutschen Übertragungsnetzbetreiber“ (aktuelle Fassung vom 30.04.2020) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese von den Festlegungen

- nach Absatz 1 abweichende bzw. vorrangige Vorgaben treffen.
4. Wenn ein Dritter die Rolle des Einsatzverantwortlichen (im Folgenden: EIV) und/oder des Betreibers der technischen Ressource (im Folgenden: BTR) i. S. d. unter Absatz 1 genannten Festlegungen der Bundesnetzagentur übernimmt, teilt der Einspeiser dem Netzbetreiber mit einem Vorlauf von mindestens 5 Werktagen mit, wer die jeweilige Rolle wahrnimmt und wer demgemäß die Rechte und Pflichten des EIV bzw. BTR übernimmt. Satz 1 gilt sowohl bezogen auf die Technische Ressource im Sinne der Festlegung zur Informationsbereitstellung¹, als auch ggf. bezogen auf die Steuerbare Ressource im Sinne der Festlegung zur Informationsbereitstellung. Dem Einspeiser ist bekannt, dass er auch bei Beauftragung Dritter für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Paragraphen nach außen hin der Verpflichtete bleibt.
 5. Der Einspeiser wird dem Netzbetreiber mit einem Vorlauf von mindestens 5 Werktagen mitteilen, wenn er als Bilanzierungsmodell zur Abwicklung des Redispatch 2.0 anstelle des Prognosemodells das Planwertmodell wählen möchte. Bei Wahl des Planwertmodells muss der Einspeiser nachweisen, dass er die Anforderungen des „Kriterienkatalogs Planwertmodell“ im Anhang der Anlage 1 der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich erfüllt. Wenn der Einspeiser keine Wahl zum Bilanzierungsmodell trifft oder die Anforderungen des „Kriterienkatalogs Planwertmodell“ nicht erfüllt, gilt das Prognosemodell als vereinbart, sofern nicht das Planwertmodell verpflichtend ist.
 6. Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 13a Abs. 1 EnWG in der am 01.10.2021 geltenden Fassung erfolgen über den Duldungsfall im Sinne der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich gemäß Absatz 1.
 7. Der Netzbetreiber wird den Einspeiser per Email unverzüglich informieren, wenn die Anlage zu einer Redispatch-Maßnahme herangezogen worden ist und dabei den tatsächlichen Zeitpunkt, den Umfang, die Dauer und die Gründe für die Redispatch-Maßnahme mitteilen.

§ 7 Anspruch auf Zahlung, Marktprämie, Überlassung von Rechten, Einspeisevergütung, Zuordnung und Wechsel der Veräußerungsform, UST

1. Der Anspruch auf Zahlung für den nach § 5 dieses Vertrages abgenommenen Strom richtet sich nach dem jeweils gültigen EEG und den sonstigen jeweils gültigen Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur). Wenn für den Anspruch auf Zahlung die Teilnahme an Ausschreibungen erforderlich ist und es sich um eine Solaranlage des ersten Segments im Sinne des §3 Nr 41a EEG 2023 handelt, muss insbesondere eine von der Bundesnetzagentur ausgestellte Zahlungsberechtigung i.S.d. EEG 2023 für die Solaranlage wirksam sein. Wenn das jeweils gültige EEG 2023 oder die jeweils gültigen Rechtsvorschriften Rechtsfolgen für einen Zeitraum vor deren jeweiliger Verkündung anordnen, kann dies dazu führen, dass sich die Zahlungen für den nach § 5 dieses Vertrages abgenommenen Strom rückwirkend ändern. § 13 des Vertrages bleibt im Übrigen unberührt.
2. Wenn und soweit der Strom der Veräußerungsform der Marktprämie nach § 20 EEG 2023 zugeordnet wird, überlässt der Einspeiser dem Netzbetreiber das Recht, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas zu kennzeichnen. Wenn und soweit der Strom der Veräußerungsform der Einspeisevergütung nach § 21 Abs. 1 EEG 2023 zugeordnet wird, stellt der Einspeiser dem Netzbetreiber diesen Strom zur Verfügung.

¹ Technische Ressourcen sind grundsätzlich alle Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 EnWG in der am 01.10.2021 geltenden Fassung ab einer elektrischen Nennleistung von 100 kW.

3. Die Zuordnung zu einer Veräußerungsform nach dem EEG erfolgt nach den Vorgaben des EEG 2023 und den sonstigen Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur) im Hinblick auf Form, Frist und Inhalt. Satz 1 gilt im Hinblick auf einen Wechsel der Veräußerungsform entsprechend.
4. Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung nach dem EEG entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen.
5. Den Zahlungen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen, wenn und soweit die Umsatzsteuerpflicht besteht. Der Einspeiser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber anzuzeigen, wenn und soweit er nicht oder nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist.
 - Hiermit erklärt der Einspeiser, dass er kein Unternehmer im Sinne des §2 Abs. 1 UstG bzw. dass er Kleinunternehmer gemäß §19 Abs. 1 UstG ist (d.h. kein Ausweis der Umsatzsteuer) **ODER**
 - Hiermit erklärt der Einspeiser, dass er Unternehmer im Sinne des §2 Abs. 1 UstG ist. Die Besteuerung zur Umsatzsteuer erfolgt nach der Regelbesteuerung gemäß §12 UstG (19% Stand: 01.07.2022).

Für die Auszahlung der finanziellen Förderung gelten gemäß Umsatzsteuergesetz folgende:

Steuernummer: _____
Finanzamt (Ort): _____ oder
Ust- Identifikationsnummer: _____

Der Einspeiser verpflichtet sich, dem Netzbetreiber eine Änderung seiner steuerlichen Verhältnisse (z.B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) umgehend mitzuteilen. Der Einspeiser wird eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.

6. Zahlt der Netzbetreiber an den Einspeiser mehr als in Teil 3 des EEG 2023 vorgeschrieben, fordert er den Mehrbetrag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 55b EEG 2023, zurück. Darüber hinaus können sich insbesondere im Fall von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften Zahlungsansprüche des Netzbetreibers gegen den Einspeiser ergeben. (z.B. § 52 EEG 2023)

§ 8 Abrechnung, Abschlagszahlungen

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von dem Netzbetreiber wird jährlich eine Endabrechnung erstellt. Der Einspeiser stellt dem Netzbetreiber spätestens bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung. Vom Netzbetreiber wird auf Basis der vom Einspeiser zur Verfügung gestellten Daten eine Endabrechnung erstellt und dem Einspeiser übersandt. Übersteigen die ermittelten Zahlungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen, überweist der Netzbetreiber den Differenzbetrag auf ein von dem Einspeiser in Textform zu benennendes Bankkonto. Unterschreiten die ermittelten Zahlungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen, überweist der Einspeiser den Differenzbetrag auf ein vom Netzbetreiber in Textform zu benennendes Bankkonto.

3. Unterjährig wird der Netzbetreiber entsprechend der Vorgaben des § 26 Abs. 1 EEG 2023 auf die zu erwartenden Zahlungen Abschläge in angemessenem Umfang leisten, wenn und soweit sich aus dem jeweils gültigen EEG oder den sonstigen jeweils gültigen Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur) nichts anderes ergibt. Die Abschlagszahlungen sind vom Netzbetreiber bis zum 15. Kalendertag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat auf das in Absatz 2 benannte Bankkonto zu zahlen. Die Abschlagszahlungen orientieren sich an den erwarteten monatlichen Zahlungen und können damit monatlich schwanken (sog. variierende Abschlagszahlungen). Basis für die Abschlagszahlungen ist die Abrechnung für den jeweiligen Kalendermonat im vorangegangenen Kalenderjahr. Liegt eine solche Abrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zahlungen vergleichbarer Solaranlagen berechtigt. Macht der Einspeiser glaubhaft, dass die Zahlungen erheblich von der Schätzung abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Daten unterjährig, so werden sich die Vertragspartner über die Änderung unverzüglich in Kenntnis setzen und können eine entsprechende Anpassung verlangen. Dies gilt insbesondere bei einem Ausfall der Solaranlage.
4. Absatz 2 und 3 gelten nicht, sofern dem Netzbetreiber sämtliche für die abschließende Berechnung der Zahlungen erforderlichen Angaben unterjährig vorliegen. In diesem Fall wird von dem Netzbetreiber monatlich für den vorangegangenen Kalendermonat eine Endabrechnung erstellt, die spätestens bis zum 5. Kalendertag gegenüber dem Netzbetreiber zu legen ist; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend und das in Absatz 2 benannte Bankkonto ist zu nutzen.

§ 9 Haftung

1. Die Haftung der Vertragspartner wegen Schäden aus Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb richtet sich nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (im Folgenden: NAV) in der Fassung vom 1. November 2006 (BGBl. I, S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2022 (BGBl. I, S. 1214), beigefügt als **Anlage 4**, entsprechend.
2. Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs beim Einspeiser zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gelten für die Haftung des Netzbetreibers § 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 7 NAV entsprechend.
3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
4. Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte

voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Leben-, Körper oder Gesundheitsschäden.

5. § 10 Abs. 3 EEG 2023 bleibt unberührt.
6. §13 Abs. 5 und §14 Abs 1 S.1 EnWG bleiben unberührt.
7. Der Geschädigte hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Netzüberlastung

1. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, seine Abnahmepflicht- und Pflicht zur Zahlung zu erfüllen, so ist der Netzbetreiber von der Abnahmepflicht und Pflicht zur Zahlung befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
2. Die Abnahmepflicht und Pflicht zur Zahlung entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung sowie bei Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss.
3. Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Solaranlage.
4. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

§ 11 Vertragsbeginn und -dauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterschrift in Kraft und ist nicht befristet.
2. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.
3. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 12 Datenschutz, Verpflichtung zur Information betroffener Personen, Widerspruchsrecht

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Einspeisers ist: **Bad Honnef AG, Datenschutzbeauftragter: Uwe Bernhardt, pro-data service GmbH, Email: datenschutz@bhag.de.**
2. Der Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Einspeiser für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter **datenschutz@bhag.de** zur Verfügung.
3. Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Einspeisers (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zum Verknüpfungspunkt (z.B. Zählersnummer), Einspeisedaten (z.B. Strommenge, Einspeisezeitpunkt), Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten).
4. Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Einspeisers zu den Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen
 - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Stromeinspeisevertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Einspeisers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.

- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. wegen Vorgaben aus dem EEG oder handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Einspeisers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d) Soweit der Einspeiser dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Einspeiser jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Einspeisers erfolgt – im Rahmen der in Absatz 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Messstellenbetreibern, Netzbetreibern, Direktvermarkter.
 6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
 7. Die personenbezogenen Daten des Einspeisers werden zu den unter Absatz 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
 8. Der Einspeiser hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Einspeiser eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a bis d DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO); Datenübertragbarkeit der vom Einspeiser bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO); Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
 9. Im Rahmen dieses Vertrages muss der Einspeiser diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Absatz 3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
 10. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
 11. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- a. personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
- b. betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen“ des Netzbetreibers ist diesem Vertrag als **Anlage 5** beigefügt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

Widerspruchsrecht

Der Einspeiser kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO stützt, kann der Einspeiser gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Einspeisers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Einspeisers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Bad Honnef AG, Lohfelder Str. 6, 53604 Bad Honnef.

– Ende der Widerspruchsbelehrung –

§ 13 Anpassung des Vertrages

1. Die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, MsbG, EEG, StromNZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Regulierungsbehörde sowie – als Leitbild- der NAV). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im

Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag sowie die weiteren Anlagen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

2. Anpassungen des Vertrages und/oder der Anlagen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Einspeiser die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Einspeiser mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Einspeiser vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 14 Übertragung des Vertrages

1. Die Parteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist der jeweils anderen Partei rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat die andere Partei das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird die andere Partei von der übertragenden Partei in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung der Forderungen nach §398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i.S.d. UmwG oder in Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG, bleiben von diesem Absatz unberührt.
2. Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

§ 15 Streitbeilegung, Gerichtsstand

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.
2. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der Sitz des Netzbetreibers. Das Gleiche gilt, wenn der Einspeiser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag ist abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages sowie der Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

§ 17 SEPA-Lastschriftmandat

Der Einspeiser ermächtigt den Netzbetreiber, Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem in §8 Absatz 2 benannten Bankkonto des Einspeisers mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Einspeiser sein Kreditinstitut an, die vom Netzbetreiber auf das benannte Bankkonto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz für dieses SEPA-Mandat wird dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt.

53604 Bad Honnef, den _____

Unterschrift Einspeiser: _____

§ 18 Verzeichnis der Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Ergänzende Angaben zum Stromeinspeisevertrag
- Anlage 2: Lageplan Solaranlage, Verknüpfungspunkt, Eigentumsgrenze, Messeinrichtung (ist vom Betreiber der Anlage diesem Vertrag beizufügen)
- Anlage 3: Aktuelles Preisblatt
- Anlage 4: § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) in der Fassung vom 1. November 2006 (BGBl. I, S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2022 (BGBl. I, S. 1214)
- Anlage 5: Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen
- Anlage 6: Muster-Widerrufsformular

§ 19 Widerrufsrecht

Verbraucher haben folgendes Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Bad Honnef AG, Lohfelder Str. 6, 53604 Bad Honnef, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vor-gesehenen Dienstleistungen entspricht.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

53604 Bad Honnef, den _____

Ort, Datum

Ort, Datum

Bad Honnef AG

Unterschrift Einspeiser